

Antragsteller und zugleich  
verantwortliche Person: .....

Adresse: .....

Tel. Nr. : .....

Marktgemeinde Grafenstein  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein

Betrifft: **Ansuchen um Genehmigung des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers  
innerhalb des bebauten Gemeindegebietes**

Hiermit beantrage ich die Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gem.  
§ 15 der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000 idgF, für ein

**Sonnwend- und Johannisfeuer**

Örtliche Lage des Brauchtumsfeuers: .....

.....  
(Parz. Nr., Katastralgemeinde, Anschrift)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens: Datum.....Uhrzeit.....(zwischen 18.00-21.00 Uhr)

Grundeigentümer: .....

Die Zustimmung des Grundeigentümers (sofern dieser nicht zugleich der Antragsteller ist) ist zugleich mit dem  
ggst. Ansuchen nachzuweisen.

Die Vorgaben des umseitigen Merkblattes werden von mir als Antragsteller zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das ggst. Ansuchen eine Bundesgebühr in Höhe von € 14,30 sowie im  
Falle der Erteilung der beantragten Bewilligung weiters eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 5,10 auf Grund  
der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben fällig wird bzw. zur Vorschreibung gelangt.

Hinweis: Die Verrechnung einer Kommissionsgebühr für den Ortsaugenschein und die Begutachtung durch den  
Gemeindefeuerwehrkommandanten wird von diesem als Serviceleistung für die Bevölkerung der  
Marktgemeinde nicht in Rechnung gestellt und gelangt daher auch nicht zur Einhebung.

Grafenstein, am .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

.....  
(Unterschrift des Grundeigentümers)

**Das Ansuchen ist spätestens 4 Werktage (bis 12.00 Uhr) vor dem Abbrennen, bei der  
Marktgemeinde Grafenstein einzubringen.**

Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt!

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

**Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig:**

1. ***Osterfeuer und Fackelschwingen*** in der Nacht von **Karsamstag auf Ostersonntag**,
2. ***Sonnwend- und Johannisfeuer***, in der Zeit von **21. Juni bis 24. Juni**,
3. ***10. Oktober-Feuer*** in der Nacht von **9. Oktober auf 10. Oktober**,
4. ***Georgsfeuer***, in der Zeit von **22. April bis 24. April**,
5. ***Feuer in den Alpen***, am **zweiten Samstag im August**,
6. ***Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.***

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind am Gemeindeamt Grafenstein mittels Formular schriftlich (unter Bekanntgabe der Parzellennummer und der Zustimmung des Grundeigentümers) spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem - das Brauchtum begründende -**vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit **unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).

Weiters sind auch allenfalls aktuell bestehende Verordnungen nach dem Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches **Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** generell verboten sein könnte.